

## Die Arbeit in der Grundschule

RdErl. d. MK vom 1.8.2012 - 32.2-81020 - VORIS 22410 -

### Bezug:

- a) *Verordnung zur Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs v. 1.11.1997 (Nds. GVBl. S. 458; SVBl. S. 384) - VORIS 22410 0170 -*
- b) *Erl. „Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung zur Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs“ v. 6.11.1997 (SVBl. S. 385) - VORIS 22410 0170 00001 -*
- c) *RdErl. „Sprachfördermaßnahmen vor der Einschulung“ v. 1.3.2012 (SVBl. S. 309) - VORIS 22410 -*
- d) *RdErl. „Integration und Förderung von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache“ v. 21.7.2005 (SVBl. S.475) - VORIS 22410 -*
- e) *RdErl. „Kerncurricula, Rahmenrichtlinien und Curriculare Vorgaben für das allgemein bildende Schulwesen“ v. 1.10.2011 (SVBl. S.366) - VORIS 22410 -*
- f) *RdErl. zur „Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen“ v. 4.10.2005 (SVBl. S.560) - VORIS 22410 -*
- g) *RdErl. „Unterrichtsorganisation“ vom 20.8.2005 (SVBl. S.525), geändert durch RdErl. v. 7.12.2005 (SVBl. 2006 S.12) - VORIS 22410 -*
- h) *RdErl. „Unterricht an kirchlichen Feiertagen und Veranstaltungen“ v. 4.11.2005 (SVBl. S. 621) - VORIS 22410 -*
- i) *RdErl. „Ergänzende Bestimmungen zur Schulpflicht und zum Rechtsverhältnis zur Schule“ v. 29.8.1995 (SVBl. S. 223), zuletzt geändert durch Erlass vom 1.3.2006 (SVBl. S. 109) - VORIS 22410 01 00 35 074 -*
- j) *RdErl. „Hausaufgaben an den allgemein bildenden Schulen“ v. 22.3.2012 (SVBl. S. 266) - VORIS 22410 -*
- k) *RdErl. „Schriftliche Arbeiten in den allgemein bildenden Schulen“ v. 22.3.2012 (SVBl. 266) - VORIS 22410 -*
- l) *RdErl. „Zeugnisse in den allgemein bildenden Schulen“ v. 5.12.2011 (SVBl. 2012 S. 6) – geändert durch RdErl. v. 5.3.2012 (SVBl. S. 267) - VORIS 22410 -*
- m) *Verordnung über die Durchlässigkeit sowie über Versetzungen und Überweisungen an den allgemein bildenden Schulen (Durchlässigkeits- und Versetzungsverordnung) v. 19.6.1995 (Nds. GVBl. S. 184 und 440; SVBl. S. 182 und 330), zuletzt geändert durch Verordnung v. 10.5.2012 (Nds. GVBl. S. 122; SVBl. S.356 ) - VORIS 22410 01 52 -*
- n) *RdErl. „Ergänzende Bestimmungen zur Durchlässigkeits- und Versetzungsverordnung“ v. 19.6.1995 (SVBl. S. 185, 238), zuletzt geändert durch RdErl. v. 10.5.2012 (SVBl. S. 357)- VORIS 22410 -*
- o) *RdErl. „Klassenbildung und Lehrerstundenzuweisung an den allgemein bildenden Schulen v. 7.7.2011 (SVBl. S. 268) - VORIS 22410 -*
- p) *RdErl. „Übertragung erweiterter Entscheidungsspielräume an Eigenverantwortliche Schulen“ v. 9.6.2007 (SVBl. S. 241), geändert durch RdErl. v. 8.7.2009 (SVBl. S.333) - VORIS 22410 -*
- q) *RdErl. „Regelungen für den Religionsunterricht und den Unterricht Werte und Normen“ v. 10.5.2011 (SVBl. S. 226) - VORIS 22410 –*
- r) *Verordnung für die Schulorganisation (SchOrgVO) v. 17.2.2011 (Nds. GVBl. S.62) – VORIS 22410 – geändert durch Art. 4 des Gesetzes v. 16.3.2011 (Nds. GVBl. S.83; SVBl. S. 140) - VORIS 22410 -*

## **Inhalt**

1. Stellung der Grundschule innerhalb des öffentlichen Schulwesens
2. Aufgaben und Ziele
3. Zusammenarbeit von Grundschulen und Tageseinrichtungen für Kinder
4. Stundentafel
5. Organisation von Lern- und Lehrprozessen
6. Individuelle Lernentwicklung und Leistungsbewertung
7. Schullaufbahneempfehlung
8. Zusammenarbeit mit anderen Schulen und Einrichtungen
9. Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten
10. Schlussbestimmungen
11. Anhang

### **1. Stellung der Grundschule innerhalb des öffentlichen Schulwesens**

1.1 Die Grundschule ist nach §§ 5 und 6 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) eine Schulform im Primarbereich. In ihr werden grundsätzlich alle Schülerinnen und Schüler des 1. bis 4. Schuljahrgangs unterrichtet und erzogen.

1.2 Die Grundschule nimmt grundsätzlich alle gemäß § 64 NSchG schulpflichtigen Kinder auf. Noch nicht schulpflichtige Kinder können auf Antrag der Erziehungsberechtigten aufgenommen werden, wenn der Entwicklungsstand eine erfolgreiche Mitarbeit im ersten Schuljahrgang erwarten lässt. Dabei ist es Aufgabe aller an der Bildung und Erziehung beteiligten Personen aus Familie, vorschulischen Einrichtungen und Grundschule, gute Voraussetzungen für eine möglichst erfolgreiche Lernentwicklung eines jeden Kindes zu schaffen. Die Schule fördert im Rahmen ihrer Möglichkeiten alle Schülerinnen und Schüler entsprechend ihrer Lernausgangslage. Für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung sind die notwendigen Voraussetzungen für inklusive Bildung herzustellen. Das Verfahren ist durch die Verordnung zu a) und den Bezugserlass zu b) geregelt.

1.3 Die Grundschule stellt für alle Schülerinnen und Schüler ein täglich mindestens fünf Zeitstunden umfassendes Schulangebot sicher (Verlässliche Grundschule).

1.4 Grundschulen können den 1. und 2. Schuljahrgang als pädagogische Einheit führen (Eingangsstufe), die von einzelnen Schülerinnen und Schülern auch in einem Schuljahr oder in drei Schuljahren durchlaufen werden kann. In der Eingangsstufe werden die Schülerinnen und Schüler des 1. und 2. Schuljahrgangs in jahrgangsübergreifenden Lerngruppen unterrichtet. Der Besuch einer Eingangsstufe gewährt allen Schülerinnen und Schülern eine an ihrer individuellen Lernentwicklung orientierte Lernzeit. An diesen Grundschulen erfolgt grundsätzlich keine Zurückstellung vom Schulbesuch. Die Entscheidung für die Einrichtung der Eingangsstufe trifft der Schulvorstand.

1.5 Führt die Grundschule keine Eingangsstufe, kann für die Kinder, deren individuell festgestellter Entwicklungsrückstand durch Fördermaßnahmen nicht ausgeglichen werden kann,

ein Schulkindergarten geführt werden. Es ist anzustreben, die Kinder auch am Unterricht im 1. Schuljahrgang teilnehmen zu lassen.

Nicht ausreichende Deutschkenntnisse sind allein kein Grund für die Zurückstellung vom Schulbesuch.

1.6 Grundschulen richten für die Kinder, deren Deutschkenntnisse eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht nicht erwarten lassen, zu Beginn des Schuljahrs vor der Einschulung besondere Sprachfördermaßnahmen zum Erwerb oder zur Verbesserung deutscher Sprachkenntnisse ein, die im Verlauf der weiteren Schulzeit ggf. fortgesetzt werden. Die Durchführung ist in den Bezugserlassen zu c) und d) geregelt.

1.7 Grundschulen, die nicht durchgängig mindestens zweizügig sind, sollen mit benachbarten Grundschulen gemäß § 25 Abs. 1 NSchG zusammenarbeiten. Eine solche Zusammenarbeit wird auch für größere Grundschulen empfohlen.

## **2. Aufgaben und Ziele**

2.1 Die Grundschule hat die Aufgabe, den im § 2 NSchG festgelegten Bildungs- und Erziehungsauftrag in einer dieser Schulform pädagogisch angemessenen Weise in einem für alle Schülerinnen und Schüler gemeinsamen Bildungsgang zu erfüllen. Die besonderen schulformbezogenen Aufgaben sind im § 6 Abs. 1 NSchG festgelegt.

2.2 Die Grundschule schließt an den Erziehungs- und Bildungsauftrag für Tageseinrichtungen für Kinder an und führt systematisch zu den spezifischen Formen des Lernens in den Fächern der Grundschule. Sie ermöglicht den Schülerinnen und Schülern erfolgreiches Lernen, regt ihre Lernfreude sowie ihre Lern- und Leistungsbereitschaft an und entwickelt diese weiter.

2.3 Die Grundschule schafft die Grundlagen für die weitere Schullaufbahn ihrer Schülerinnen und Schüler. Sie ermöglicht den Schülerinnen und Schülern den Erwerb notwendiger Kompetenzen für weiterführende Bildungsprozesse. Sie eignen sich eine grundlegende sprachliche und mathematische Bildung sowie erste fremdsprachliche Fähigkeiten an und finden Zugänge zu den Perspektiven in den Gesellschafts- und Naturwissenschaften und erhalten Anregungen zu einer aktiven Mitgestaltung ihrer Lebenswelt im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung. Die Lehrkräfte aller Fächer fördern die Schülerinnen und Schüler in den Bereichen Leseverständnis, Sprachbildung und Rechtschreibung, um ihnen einen erfolgreichen weiteren Bildungsweg zu ermöglichen. Dabei sorgen sie durch sprachförderlichen Unterricht systematisch für den Aufbau bildungssprachlicher Kompetenzen und verzahnen additive und integrative Sprachförderangebote. Die Schülerinnen und Schüler werden außerdem in den Umgang mit Medien sowie in Informations- und Kommunikationstechniken eingeführt und erweitern grundlegende psychomotorische, musisch-ästhetische und ethisch-normative Ausdrucks- und Gestaltungsformen.

2.4 Die Grundschule eröffnet eine altersangemessene Form des Zusammenlebens und -arbeitens. Diese erfordert entsprechende Regeln, die mit der Akzeptanz unterschiedlicher

Lebensformen sowie der Achtung der religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen Anderer einhergehen. Das Zusammenleben in der Schule muss gelernt und geübt werden. Dazu gehört, sich anderen Schülerinnen und Schülern gegenüber situationsangemessen, hilfsbereit und rücksichtsvoll zu verhalten, eigene Wünsche zurückzustellen, mit Rückmeldungen zu Lernergebnissen angemessen umzugehen, sich an Ordnungsformen zu halten, Regeln der Zusammenarbeit zu beachten, aber auch sich selbst zu behaupten und eigene Standpunkte zu vertreten. Die Schule sorgt für ein gesundheitsförderliches und positives soziales Klima, in dem Vielfalt als Bereicherung erfahren werden kann. Sie nimmt auf den unterschiedlichen Stand sozialer Fähigkeiten bei den Schulanfängerinnen und Schulanfängern Rücksicht und führt die Schülerinnen und Schüler in einem individuell fortschreitenden Entwicklungsprozess zu den genannten Zielen.

2.5 Im Unterricht sollen geschlechtsspezifische Rollenzuweisungen vermieden und strukturelle Benachteiligungen ausgeglichen werden. Dabei sind die Interessen, Sichtweisen und Lernwege von Mädchen und Jungen gleichermaßen zu fördern und unterschiedliche kulturelle und sprachliche Ausgangslagen sind zu beachten.

2.6 Die Schülerinnen und Schüler wirken im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei der Planung von Unterricht und der Gestaltung des Schullebens und ihrer Lernumgebung mit. Zudem sollen sie u. a. im Rahmen von Klassen- und Schülerräten sowie in Schülerversammlungen demokratische Mitbestimmung einüben und an Entscheidungsprozessen in der Schule beteiligt werden.

2.7 Eine intensive, auf gemeinsamer Verantwortung basierende Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und deren Einbeziehung in das Schulleben zielen auf eine Bildungs- und Erziehungspartnerschaft und fördern ein zwischen Elternhaus und Schule abgestimmtes, koordiniertes erzieherisches Handeln.

2.8 Jede Grundschule legt in einem Schulprogramm auf der Grundlage des im Niedersächsischen Schulgesetz formulierten Bildungs- und Erziehungsauftrags, der Kerncurricula sowie unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Rahmenbedingungen Ziele und Schwerpunkte der pädagogischen Arbeit fest. Dazu gehören insbesondere auch fächerübergreifende Bildungs- und Erziehungsaufgaben wie

- Bildung für nachhaltige Entwicklung (z. B. Umweltbildung und Globales Lernen)
- Förderung von sicherheitsbewusstem Verhalten,
- Gesundheits- und Bewegungserziehung und -förderung,
- Gleichberechtigung der Geschlechter,
- Interkulturelle Bildung,
- Medienerziehung,
- Soziales Lernen, Werteerziehung und Gewaltprävention,
- Förderung des emotionalen und ästhetischen Lernens.

Diese Aufgaben sind einzelnen Fächern und Lernbereichen zuzuordnen und in den schuleigenen Arbeitsplänen entsprechend auszuweisen.

2.9 Ziele, Inhalte und Methoden für den Unterricht in den Schuljahrgängen 1 - 4 sind in den Kerncurricula nach Bezugsverlass zu e) festgelegt.

### **3. Zusammenarbeit von Grundschulen und Tageseinrichtungen für Kinder**

3.1 Bei der Gestaltung des Übergangs in die Schule arbeitet die Grundschule eng mit der Familie und der betreffenden Tageseinrichtung für Kinder zusammen und trägt zu einem erfolgreichen Schulanfang bei.

3.2 Anknüpfend an den Erziehungs- und Bildungsauftrag des Elementarbereichs der Tageseinrichtungen für Kinder sichert die Grundschule in Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und sozialpädagogischen Fachkräften in Kindertageseinrichtungen die Kontinuität der Arbeit zwischen dem Elementar- und dem Primarbereich. Diese Zusammenarbeit umfasst

- unter der Voraussetzung der Zustimmung der Erziehungsberechtigten, den Austausch über die besonderen Stärken und Bedarfe und die Entwicklung eines Kindes sowie die Rahmenbedingungen seines Aufwachsens zum Zeitpunkt des Übergangs,
- die Planung und Durchführung von abgestimmten oder gemeinsam durchgeführten Fördermaßnahmen im letzten Jahr vor der Einschulung (Brückenjahr) und der Schuleingangsphase,
- die Organisation von gemeinsamen Veranstaltungen, Projekten und Besuchen sowie gegenseitigen Hospitationen,
- den Besuch gemeinsamer Fortbildungen,
- gegenseitige Informationen und Verständigung über Ziele, Aufgaben, Arbeitsweisen und Organisationsformen der jeweiligen Bereiche.

3.3 Die Zusammenarbeit zwischen Tageseinrichtung für Kinder und Grundschule erfolgt im Einvernehmen mit dem Träger der Einrichtung.

3.4 In die Veranstaltungen der Schule zu Fragen des Schuleintritts werden auch die Erziehungsberechtigten einbezogen, deren Kinder keine Tageseinrichtung für Kinder besuchen.

## 4. Stundentafel

### 4.1 Stundentafel

Fach/Fachbereich / Schuljahrgang	1	2	3	4
Erstunterricht	20	22		
Deutsch <sup>1</sup>	(6)	(6)	6	6
Mathematik <sup>1</sup>	(5)	(6)	5	5
Sachunterricht <sup>1</sup>	(2)	(3)	4	4
Englisch <sup>2</sup> (1. Pflichtfremdsprache)	0	0	2	2
Religion	(2)	(2)	2	2
Sport <sup>3</sup>	(2)	(2)	2	2
Musisch-Kulturelle Bildung				
<i>Musik</i>	(1)	(1)	2	2
<i>Kunst, Gestaltendes Werken, Textiles Gestalten</i>	(2)	(2)	2	2
Arbeitsgemeinschaften			1	1
<b>Pflichtstunden für alle</b>	<b>20</b>	<b>22</b>	<b>26</b>	<b>26</b>
<b>Schülerinnen und Schüler</b> <sup>4, 5, 6, 7</sup>				
wahlfreie unterrichtsergänzende Angebote	5	3		

<sup>1</sup> Anteile dieser Fächer sind von der Schule zur thematisch-individuellen Schwerpunktsetzung im Rahmen eines Förderkonzepts einzuplanen.

<sup>2</sup> Die Einführung einer anderen Fremdsprache als 1. Pflichtfremdsprache bedarf der Genehmigung durch die Schulbehörde. Andere Fremdsprachen können zusätzlich im Rahmen der Arbeitsgemeinschaften, aber auch im Rahmen der thematisch-individuellen Schwerpunktsetzung angeboten werden.

<sup>3</sup> Eine zusätzliche Sportstunde ist durch tägliche, in den Fachunterricht zu integrierende Bewegungszeiten zu gewährleisten.

<sup>4</sup> Eine Unterrichtsstunde in der Stundentafel wird mit 45 Minuten gerechnet.

<sup>5</sup> Schülerinnen und Schüler sollen durch zusätzlichen Unterricht wöchentlich nicht mehr als zwei Stunden über die Pflichtstundenzahl hinaus unterrichtet werden.

<sup>6</sup> Die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Begabungen, Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und Rechtschreibens oder des Rechnens, unzureichenden deutschen Sprachkenntnissen, mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung sind durch die Bezugserlasse zu a), b), d) und f) sowie im Sportförderunterricht durch besondere Erlasse geregelt.

<sup>7</sup> Unterricht im Lernbereich Mobilität ist Bestandteil des Pflichtunterrichts.

### **Hinweise zur Stundentafel:**

4.1.1 Für den 1. und 2. Schuljahrgang geben die eingeklammerten Zahlen an, welche Zeitan- teile für die einzelnen Fächer im Jahresdurchschnitt eingehalten werden müssen.

4.1.2 Der Schulvorstand kann entscheiden, ob im 1. und 2. Schuljahrgang jeweils insgesamt 21 Pflichtstunden erteilt werden. In diesem Fall kann entweder die sechste Mathematikstun- de oder die dritte Stunde im Fach Sachunterricht im 1. Schuljahrgang unterrichtet werden.

4.1.3 Die Unterrichtszeit ist unter Berücksichtigung der Belastbarkeit, der Konzentrationsfä- higkeit und der Bewegungsbedürfnisse der Schülerinnen und Schüler sowie der fachlichen Notwendigkeiten variabel zu gestalten.

4.1.4 In jeder Klasse unterrichten ab dem 1. Schuljahrgang mindestens zwei Lehrkräfte, da- bei erteilt die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer den überwiegenden Teil des Unter- richts. Ein Klassenlehrerwechsel nach dem 2. Schuljahrgang wird aus pädagogischen Grün- den empfohlen. Die Fächer Deutsch, Mathematik und Sachunterricht müssen spätestens ab dem 3. Schuljahrgang von mindestens zwei unterschiedlichen Lehrkräften unterrichtet wer- den. Möglichkeiten der Teambildung sind zu nutzen.

4.1.5 Arbeitsgemeinschaften können klassen- und jahrgangsübergreifend, ggf. auch schul- übergreifend eingerichtet werden.

4.1.6 Der herkunftssprachliche Unterricht für Schülerinnen und Schüler anderer Herkunftss- prachen als Deutsch ist durch den Bezugserrlass zu d) geregelt.

4.1.7 Die Schule stellt für die Schülerinnen und Schüler im 1. und 2. Schuljahrgang durch unterrichtsergänzende Angebote ein täglich mindestens fünf Zeitstunden umfassendes Schulangebot sicher. Das Konzept für die unterrichtsergänzenden Angebote ist Teil des Schulprogramms der Schule. Für die unterrichtsergänzenden Angebote werden die Pädago- gischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 53 NSchG eingesetzt, die im Rahmen eines Stundenbudgets von der Schule eingestellt werden.

4.1.8 In einem Vertretungskonzept wird dargestellt, wie das täglich mindestens fünf Zeitstun- den umfassende Schulangebot für alle Schülerinnen und Schüler sichergestellt werden soll. Dabei ist bei kurzfristigen Ausfällen von Lehrkräften die Vertretung durch Lehrkräfte oder durch die Pädagogischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Schule vorzusehen. Das Ver- tretungskonzept ist mit dem Schulelternrat abzustimmen, insbesondere die Vorgehensweise bei extremen Witterungsverhältnissen gemäß Bezugserrlass zu g), bei kirchlichen Feiertagen gemäß Bezugserrlass zu h) und bei unvorhersehbarem gleichzeitigen Ausfall mehrerer Lehr- kräfte.

4.1.9 Umfasst die Gruppe im Schulkindergarten weniger als 15 Kinder, ist durch teilweise gemeinsamen Unterricht mit den Schülerinnen und Schülern im 1. Schuljahrgang die Min- deststundenzahl von 20 Wochenstunden für alle Kinder sicherzustellen. Die Kinder aus dem Schulkindergarten können auch an unterrichtsergänzenden Angeboten teilnehmen. Für die Aufnahme in den Schulkindergarten gelten die Bestimmungen gemäß Bezugserrlass zu i).

## 4.2 Kontingентstundentafel

Auf Beschluss des Schulvorstands und mit Zustimmung des Schulleiternrats kann die Stundentafel (4.1) durch eine Kontingентstundentafel ersetzt werden. In der Kontingентstundentafel wird die Gesamtzahl der Stunden für ein Fach oder eine Fächergruppe festgesetzt. Die Verteilung der Stundenanteile auf die Schuljahrgänge können die Schulen in eigener Verantwortung vornehmen. Dabei muss sichergestellt werden, dass jeweils bis zum Ende des 2. und 4. Schuljahrgangs die in den Kerncurricula vorgegebenen Kompetenzen erworben werden können.

<b>Fach / Fachbereich / Schuljahrgänge</b>	<b>1 - 4</b>
Deutsch	22
Mathematik	18
Sachunterricht	12
Englisch (1. Pflichtfremdsprache)	4
Religion	8
Sport	8
Musisch-Kulturelle Bildung	
<i>Musik</i>	4
<i>Kunst, Gestaltendes Werken, Textiles Gestalten</i>	8
Arbeitsgemeinschaften	2
Konzeptstunden	8
<b>Pflichtstunden für alle Schülerinnen und Schüler</b>	<b>94</b>
wahlfreie unterrichtsergänzende Angebote	8

4.2.1 Die Konzeptstunden können von der Schule für thematisch-individuelle Schwerpunkte den Fächern zugeordnet oder für fächerübergreifenden Unterricht eingesetzt werden. Sie sollten gleichmäßig auf die vier Schuljahrgänge verteilt werden. Eine Festlegung erfolgt im Rahmen des Schulprogramms der Schule.

4.2.2 Die Hinweise 4.1.2 - 4.1.8 gelten auch für die Kontingентstundentafel.

4.2.3 Die Fußnoten 2 - 7 zur Stundentafel gelten auch für die Kontingентstundentafel.

## 5. Organisation von Lern- und Lehrprozessen

5.1 Die Lernprozesse in der frühen Kindheit werden in der Schule in zunehmend fachlicher Ausprägung fortgesetzt. Geeignete Unterrichtsangebote für einen gelingenden Kompetenzerwerb setzen voraus, die Lernausgangslage der Schülerinnen und Schüler zu erheben.

5.2 Der Unterricht richtet sich grundsätzlich am individuellen Entwicklungsstand, an den individuellen Begabungen und Neigungen und an bestehenden oder sich abzeichnenden Lernerfolgen und -problemen jeder Schülerin und jedes Schülers aus. Der Heterogenität einer Lerngruppe wird mit einem differenzierenden und individualisierenden Unterricht entsprochen. Die Gestaltung der Lernprozesse orientiert sich somit an der individuellen Lern- und Leistungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler sowie an der Lernsituation der jeweiligen Lerngruppe und an den erwarteten Kompetenzen. Hierbei gilt es, das Selbstvertrauen in die eigene Leistungsfähigkeit und die Leistungsfreude der Schülerinnen und Schüler zu stärken.

5.3 Der Auswahl geeigneter Sozialformen sowie Unterrichtsformen und -verfahren, die einen systematischen Kompetenzerwerb ermöglichen, kommt große Bedeutung zu.

Dieser Kompetenzerwerb umfasst sowohl das Wissen als auch das Können, also die Anwendung des Wissens in komplexen Situationen. Kompetenzen werden dabei immer an Fachinhalten erworben. Bedeutsame Gestaltungselemente sind selbstständiges und kooperatives Lernen sowie handlungsorientiertes und problembezogenes Arbeiten.

5.4 Intensive Übungs-, Wiederholungs-, Anwendungs- und Übertragungsphasen sowie die Einübung altersgemäßer Formen selbstverantwortlicher Ergebnissicherung ermöglichen die Aneignung des Gelernten. Sie befähigen die Schülerinnen und Schüler, Erlerntes in zukünftigen Situationen verfügbar zu haben und anzuwenden. Die Vermittlung geeigneter Kommunikations-, Kooperations-, Lern- und Arbeitstechniken ist wesentlicher Bestandteil des Unterrichts. Sie können besonders im Rahmen projektorientierter Arbeit und in fachübergreifenden Bezügen stetig weiterentwickelt und gesichert werden. Die Schule entwickelt dazu ein Methodenkonzept und regelt die verbindliche Einführung.

5.5 Hausaufgaben dienen der Übung, Wiederholung und Ergebnissicherung, vor allem sollen sie aber die Schülerinnen und Schüler anregen, sich mit dem im Unterricht Gelernten weiter zu beschäftigen. Die Lehrkräfte würdigen durch regelmäßige Durchsicht die häusliche Arbeit und vergewissern sich damit u. a. über den individuellen Lernprozess. Hausaufgaben dürfen nicht mit Noten bewertet werden. Die Festlegung von Art und Umfang von Hausaufgaben gehören zu den Angelegenheiten, über die die Gesamtkonferenz zu beschließen hat. Die Hausaufgabenpraxis ist mit den Klassenelternschaften zu erörtern. Weitere Einzelheiten regelt der Bezugerlass zu j).

5.6 Die Organisation von Lern- und Lehrprozessen erfordert eine enge Zusammenarbeit der Lehrkräfte im Rahmen von Klassenkonferenzen, Fachkonferenzen sowie auf Schuljahrgangsebene und in der Gesamtkonferenz. Der Austausch und die Zusammenarbeit erstrecken sich insbesondere auf

- Absprachen über Maßnahmen der inneren und äußeren Differenzierung,

- Abstimmung didaktischer und methodischer Grundsätze,
- Dokumentation der individuellen Lernentwicklung sowie Lernbegleitung,
- Erstellung von Förderplänen und Fördergutachten,
- Hilfestellung bei fachfremd erteiltem Unterricht,
- Koordinierung der Hausaufgaben,
- Leistungsmessung,
- Planung von Unterricht,
- Vorbereitung der Vertretung bei kurzfristigen Ausfällen von Lehrkräften,
- Organisation des Schullebens.

5.7 Die Zusammenarbeit der Lehrkräfte umfasst neben den Absprachen über den Unterricht auch die Begleitung der Lernentwicklung der einzelnen Schülerinnen und Schüler. Gegenseitige Unterrichtsbesuche der Lehrkräfte und Gruppenhospitationen sind in besonderer Weise geeignet, Maßnahmen aufeinander abzustimmen.

5.8 Die Fachkonferenzen erstellen auf der Grundlage der curricularen Vorgaben für jedes Unterrichtsfach schuleigene Arbeitspläne. Hierbei sind fächerübergreifende und fächerverbindende Inhalte angemessen zu berücksichtigen. Bei der Erstellung, regelmäßigen Überarbeitung und Fortschreibung der Arbeitspläne werden die Rückmeldungen der weiterführenden Schulen berücksichtigt.

5.9 Im Projektunterricht entdecken die Schülerinnen und Schüler ihre individuellen Fähigkeiten und Neigungen und entwickeln sie weiter. Er ermöglicht eine altersgemäße Beteiligung an der Unterrichtsplanung und -gestaltung. Die Erziehungsberechtigten sind über die mit dem Projektunterricht verbundenen pädagogischen und organisatorischen Fragen zu informieren und bei der Planung und Vorbereitung sowie nach Möglichkeit an der Durchführung zu beteiligen.

## **6. Individuelle Lernentwicklung und Leistungsbewertung**

### **Individuelle Lernentwicklung**

6.1 Jede Schülerin und jeder Schüler hat Anspruch auf Anerkennung des individuellen Lernfortschritts. Eine anregende Lernumgebung und produktive Lernprozesse bieten Chancen, um mit Fehlern lernförderlich umzugehen. Die Beobachtung der Lernentwicklung und die Feststellung und Bewertung der Lernergebnisse erfüllen für die Schülerinnen und Schüler die pädagogische Funktion der Bestätigung und Ermutigung, der Selbsteinschätzung und Lernkorrektur. Sie sind Grundlage für die Planung der weiteren Lernschritte.

6.2 Für jede Schülerin und jeden Schüler ist die individuelle Lernentwicklung zu dokumentieren. Die Dokumentation bildet die wichtigste Grundlage für die Individualisierung von Lernprozessen. Die Dokumentation enthält Aussagen

- zur Lernausgangslage,
- zu den im Planungszeitraum angestrebten Zielen,
- zu Maßnahmen, mit deren Hilfe die Ziele erreicht werden sollen und

- zur Beschreibung und Einschätzung des Fördererfolgs durch die Lehrkraft sowie durch die Schülerin oder den Schüler.

Die individuelle Lernausgangslage wird von den Lehrkräften in einer Prozessbeobachtung zu Beginn der Schulzeit erhoben. Dabei sollten - wenn vorhanden - auch Lerndokumentationen der abgebenden Tageseinrichtung für Kinder einbezogen werden. Die Feststellung der Lernausgangslage bezieht die bisherigen Lernerfahrungen und die Selbsteinschätzung jedes Kindes ein. Bei Bedarf greifen die Lehrkräfte auf Kompetenzen anderer Fachkräfte zurück. Die Aussagen zur Lernausgangslage, zu Zielen und Maßnahmen werden regelmäßig aktualisiert. Die Klassenkonferenz erörtert die individuelle Lernentwicklung und beschließt die sich daraus ergebenden Maßnahmen. Die dokumentierte individuelle Lernentwicklung ist zentrale Grundlage für die Beratung mit den Erziehungsberechtigten über die schulische Entwicklung ihrer Kinder.

## **Leistungsbewertung**

6.3 Alle Schülerinnen und Schüler sind an eine angemessene Einschätzung ihrer Leistungsfähigkeit heranzuführen. Grundlagen dafür sind Leistungsanforderung und Leistungsüberprüfung. Dazu gehören Ermutigung, Unterstützung und Anerkennung von Leistungen sowie ein positives Lern- und Leistungsklima und das Schaffen von Vertrauen in die eigene Leistungsfähigkeit.

6.4 Im 1. und 2. Schuljahrgang liegt der Schwerpunkt der Leistungsbewertung auf der unmittelbaren Schülerbeobachtung. Im Verlauf des 2. Schuljahrgangs kommen kurze schriftliche Lernkontrollen hinzu. Die Schülerleistungen werden durch mündliche und schriftliche Hinweise der Lehrkraft gewürdigt. Lernkontrollen und Leistungsbewertung sind notwendige Bestandteile des Unterrichts. Die Überprüfung der Lernfortschritte und der Lernergebnisse erfolgt durch kontinuierliche Beobachtung der Lernprozesse und durch den Einsatz mündlicher, schriftlicher und anderer fachspezifischer Lernkontrollen.

Lernkontrollen informieren über den individuellen Lernstand und Lernzuwachs der Schülerinnen und Schüler. Ihre Auswertung bildet eine Grundlage für Fördermaßnahmen, für Differenzierungsmaßnahmen sowie für das Erstellen der Zeugnisse. Sie geben der Lehrkraft Auskunft über den Erfolg ihres Unterrichts und zugleich Hinweise für weitere unterrichtliche Maßnahmen.

6.5 In einem Schuljahrgang werden fachbezogene verbindliche schriftliche Lernkontrollen auf der Grundlage landesweit einheitlicher Aufgabenstellungen und Beurteilungsvorgaben geschrieben und schulintern ausgewertet.

Die Ergebnisse dieser Vergleichsarbeiten sind Teil der Grundlage für die Arbeit in den Fachkonferenzen, um geeignete Maßnahmen zur Unterrichtsentwicklung einzuleiten bzw. weiter zu entwickeln.

6.6 Schriftliche Arbeiten sind ein Teilbereich der Lernkontrollen. Fachkonferenzen treffen Absprachen über die Formen der Leistungsmessung und -bewertung. Die verbindliche Anzahl schriftlicher Arbeiten ist in den Kerncurricula zu den einzelnen Fächern und in dem Bezugserlass zu k) geregelt.

6.7 Zeugnisse dienen in erster Linie der Information der Schülerinnen und Schüler sowie der Erziehungsberechtigten über Lernfortschritte, den erreichten Leistungsstand sowie über Lernstärken und Lernschwierigkeiten. Die Zeugnisbestimmungen für die Grundschule sind in dem Bezugserlass zu l) festgelegt. Für Versetzungen, Aufrücken, Übergänge und Überweisungen gilt der Bezugserlass zu m) und n).

## **7. Schullaufbahneempfehlung**

7.1 Am Ende des 3. oder zu Beginn des 4. Schuljahrgangs sind die Erziehungsberechtigten in Veranstaltungen über

- den Bildungsauftrag, die Leistungsanforderungen und Arbeitsweisen der weiterführenden Schulen,
- die Empfehlungskriterien und ihre Anwendung,
- das Verfahren zur Erstellung der Schullaufbahneempfehlung sowie über
- die Möglichkeiten eines späteren Schullaufbahnwechsels zu informieren.

Dabei ist im Sinne der Durchlässigkeit auch umfassend darüber Auskunft zu geben, welche Abschlüsse und Berechtigungen an den verschiedenen Schulformen erworben werden können und welche Möglichkeiten der Weiterführung es in der gymnasialen Oberstufe sowie in den Bildungsgängen des berufsbildenden Schulwesens gibt.

Die Informationsveranstaltungen werden von der Schulleiterin oder dem Schulleiter der Grundschule durchgeführt; Vertreterinnen oder Vertreter aus weiterführenden Schulen stellen Bildungsauftrag, Arbeitsweisen und Leistungsanforderungen der jeweiligen Schulform vor.

7.2 Fünf Wochen vor Ende des 4. Schuljahrgangs gibt die Grundschule gemäß § 6 Abs. 5 NSchG eine Empfehlung für die geeignete weiterführende Schulform ab. Ziel des Verfahrens ist es, die Erziehungsberechtigten durch umfassende Information und Beratung bei der Entscheidung für eine geeignete weiterführende Schulform für ihr Kind zu unterstützen. Das Verfahren ist im Bezugserlass zu n) geregelt.

7.3 Grundlagen für die Schullaufbahneempfehlung sind

- der Leistungsstand,
- die Lernentwicklung während der Grundschulzeit,
- das Sozial- und Arbeitsverhalten und
- Erkenntnisse aus den Gesprächen mit den Erziehungsberechtigten.

Der Leistungsstand wird durch die erreichten Noten dokumentiert. Die Schullaufbahneempfehlung soll allerdings nicht allein auf der Errechnung von Notendurchschnittswerten beruhen. Neben den Lernergebnissen sind die Entwicklung der Schülerpersönlichkeit sowie die den Lernerfolg beeinflussenden äußeren Gegebenheiten zu berücksichtigen.

7.4 In der Klassenkonferenz zum Ende des ersten Schulhalbjahrs des 4. Schuljahrgangs erfolgt eine erste Beratung über die voraussichtlich geeignete Schulform für jede Schülerin und jeden Schüler. Das Ergebnis dieser Beratung wird den Erziehungsberechtigten mitgeteilt (Anlage 1).

7.5 Auf der Grundlage der Ergebnisse der Klassenkonferenz zum Schulhalbjahr findet ein Beratungsgespräch mit den Erziehungsberechtigten statt. Im Mittelpunkt dieser Beratung steht die Information

- über Leistungsstand und Lernentwicklung sowie Arbeits- und Sozialverhalten der Schülerin oder des Schülers im Zusammenhang mit den Anforderungen der weiterführenden Schulen,
- über alternative Wege zu dem von den Erziehungsberechtigten gewünschten Schulabschluss sowie
- über Bildungsgänge und Schulabschlüsse.

Die Schülerin oder der Schüler ist in geeigneter Form in die Beratung einzubeziehen.

Nach diesem Gespräch ist die von den Erziehungsberechtigten für ihr Kind gewünschte zukünftige Schule zu erfragen (Anlage 2). Der Schulträger ist über die Anzahl der Schulbesuchswünsche für die jeweilige Schule zu informieren.

7.6 Die Zeugniskonferenz beschließt spätestens sechs Wochen vor Ende des 4. Schuljahrgangs für jede Schülerin und für jeden Schüler eine Schullaufbahneempfehlung. Die Schullaufbahneempfehlung ist den Erziehungsberechtigten mit einem Anschreiben gegen Empfangsbestätigung bekannt zu geben (Anlagen 3, 4, 4a).

7.7 Nach Bekanntgabe der Schullaufbahneempfehlung an die Erziehungsberechtigten ist diesen hinreichend Gelegenheit für ein weiteres Beratungsgespräch zu geben. Das Angebot dieser abschließenden Beratung wird den Erziehungsberechtigten mit der Empfehlung schriftlich mitgeteilt.

7.8 Die Daten zum Übergang von der Grundschule in die weiterführenden Schulformen sind für jedes Schuljahr auf einem vorgegebenen Erhebungsbogen zu erfassen. Die Grundschulen legen den Erhebungsbogen bis zum Beginn der Sommerferien der Schulbehörde vor. Diese übermitteln eine Zusammenfassung an das Kultusministerium (Anlage 5).

## **8. Zusammenarbeit mit anderen Schulen und Einrichtungen**

8.1 Es ist Aufgabe der Grundschule, sich abzeichnendem Leistungsversagen und anderen Beeinträchtigungen des Lernens, der Sprachentwicklung sowie der sozialen, emotionalen und körperlichen Entwicklung der Schülerinnen und Schüler rechtzeitig entgegenzuwirken oder die Auswirkungen von Beeinträchtigungen und Behinderungen zu verringern. Frühzeitige Unterstützung und Hilfen zielen darauf, weitergehende Auswirkungen einer Benachteiligung oder einer bestehenden Behinderung zu vermeiden oder zu begrenzen. Bei Kindern und Jugendlichen, die von einer Behinderung bedroht sind, wirken präventive Hilfen dem Entstehen einer Behinderung entgegen. Hier kommt der Zusammenarbeit mit Gesundheitsamt, Jugendhilfe, Fachärztinnen und Fachärzten sowie Psychologinnen und Psychologen und anderen eine besondere Bedeutung zu.

8.2 Prävention umfasst alle Maßnahmen sonderpädagogischer Unterstützung in Grundschulen, die darauf abzielen, der Entstehung eines individuellen Bedarfs an sonderpädagogischer

Unterstützung entgegenzuwirken. Prävention erfolgt in kooperativen Formen zwischen Förderschulen und Grundschulen

- durch eine sonderpädagogische Grundversorgung der Grundschule (für die Förderschwerpunkte Lernen, Sprache, Emotionale und Soziale Entwicklung),
- durch Mobile Dienste für die Förderschwerpunkte Sehen, Hören, Emotionale und Soziale Entwicklung, Körperliche und Motorische Entwicklung sowie Sprache.

8.3 Die Zusammenarbeit der Grundschule mit den weiterführenden Schulen ist erforderlich, um für alle Schülerinnen und Schüler pädagogisch und didaktisch - methodisch gesicherte Übergänge in die jeweils folgende Schulform zu ermöglichen und einen kontinuierlichen Bildungsgang zu gewährleisten.

8.4 Zur Abstimmung und Koordinierung des Übergangs von der Grundschule in die weiterführenden Schulen finden regelmäßige Schulleiterdienstbesprechungen sowie Dienstbesprechungen der Fachlehrkräfte der 4. und 5. Schuljahrgänge insbesondere in den Fächern Deutsch, Englisch/1.Fremdsprache und Mathematik statt.

8.5 Die Grundschule informiert die weiterführenden Schulen über die am Ende des 4. Schuljahrgangs erreichten Lernstände. Sie erhält von den weiterführenden Schulen am Ende des 6. Schuljahrgangs eine Rückmeldung über den Schulerfolg ihrer ehemaligen Schülerinnen und Schüler. Dies dient zum einen der Weiterentwicklung und Überprüfung der Bewertungs- und Empfehlungskriterien, die der Schullaufbahnenempfehlung zu Grunde liegen und zum anderen der Abstimmung zwischen den Schulen in Bezug auf die Leistungsanforderungen.

8.6 Die Zusammenarbeit mit außerschulischen Einrichtungen bereichert die Grundschularbeit. Mit Horten im Einzugsbereich einer Grundschule ist die Zusammenarbeit in besonderem Maße zu pflegen.

8.7 Die Zusammenarbeit der Grundschule mit anderen Einrichtungen, wie der schulpsychologischen Beratung, den Erziehungsberatungsstellen, den Jugend-, Sozial- und Gesundheitsämtern, muss nach Abstimmung mit den Erziehungsberechtigten dann gesucht werden, wenn sie sich für den Bildungsprozess einer Schülerin oder eines Schülers als notwendig erweist.

## **9. Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten**

9.1 Die Wechselwirkung von schulischen und außerschulischen Erziehungs- und Lerneinflüssen erfordert eine enge, vertrauensvolle, kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen den Lehrkräften und den Erziehungsberechtigten. Anzustreben ist eine Erziehungspartnerschaft.

9.2 Für diese Zusammenarbeit ist die gegenseitige Information Voraussetzung. Die Lehrkräfte sind verpflichtet, die Erziehungsberechtigten über die Grundsätze der schulischen Erziehung zu informieren sowie Inhalt, Planung und Gestaltung des Unterrichts mit ihnen zu erörtern. Das gilt auch für die Kriterien der Leistungsbewertung. Von besonderer Bedeutung ist die Information über Ziele, Inhalt und Gestaltung der Sexualerziehung. Außerdem müssen

die Erziehungsberechtigten über die Entwicklung ihres Kindes in der Schule, über sein Verhalten sowie über Lernerfolge und Lernschwierigkeiten unterrichtet werden. Die Erziehungsberechtigten sollten die Lehrkräfte über die Lebensumstände ihrer Kinder und über die eigene Erziehungspraxis in dem für die Schule erforderlichen Umfang informieren.

9.3 Zur Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten bietet die Schule im Rahmen ihrer Möglichkeiten neben Sprechstunden und Elternsprechtagen zusätzliche Sprechnachmittage, Hausbesuche, Elternabende, Elterninformationsbriefe, Gelegenheiten zur Hospitation der Erziehungsberechtigten im Unterricht sowie Teilnahme und Mitarbeit der Erziehungsberechtigten an besonderen Veranstaltungen der Schule an. Erziehungsberechtigte können die Lehrkräfte in einzelnen Phasen des Unterrichts unterstützen. Sie können Neigungsgruppen betreuen sowie der Lehrkraft bei der Vorbereitung und Durchführung von Festen, Feiern und von Gemeinschaftsvorhaben, z. B. Landheimaufenthalten, Wanderungen, Ausflügen und Besichtigungen helfen. Die Aufsichtspflicht ist durch die Bestimmungen des § 62 NSchG geregelt.

9.4 Die Termine für Elterninformationsveranstaltungen und Einzelberatungen sind in der Regel zeitlich so anzusetzen, dass sie auf die Berufstätigkeit von Erziehungsberechtigten Rücksicht nehmen.

9.5 Die Erziehungsberechtigten sind an den schulischen Belangen und Entscheidungsprozessen zu beteiligen. Für die Zusammenarbeit von Schule und Erziehungsberechtigten gelten die Bestimmungen der §§ 88 - 100 NSchG.

## **10. Schlussbestimmungen**

10.1 Einzelne Schulen können mit Genehmigung der obersten Schulbehörde von den Regelungen dieses Erlasses abweichende Modelle erproben.

10.2 Nr. 1.2 Satz 5 ist erstmals auf die Schuljahrgänge anzuwenden, die sich im Schuljahr 2013/2014 im 1. Schuljahrgang befinden, ggf. im Schuljahr 2012/2013 bereits auf den neuen 1. Schuljahrgang.

10.3 Dieser Erlass tritt am 01.08.2012 in Kraft.

## 11. Anhang

Anlage 1

.....  
(Name der Grundschule)

### Ergebnis der Beratung über die voraussichtlich geeignete Schulform

für  
.....

geboren am: .....in.....

Schuljahr ..... / ..... Klasse: .....

Auf der Grundlage des Leistungsstands, der Lernentwicklung während der Grundschulzeit sowie des Sozial- und Arbeitsverhaltens erfolgte durch die Klassenkonferenz der Klasse ..... am ..... eine erste Beratung über die für Ihr Kind voraussichtlich geeignete Schulform.

Die Klassenkonferenz schlägt den Besuch der/des ..... bzw. eines entsprechenden Bildungsangebots vor.

#### Einladung:

Frau/Herrn .....

Am ..... um ..... Uhr lade ich Sie und ihre Tochter/Ihren Sohn zu einem Beratungsgespräch auf der Grundlage der Ergebnisse der Halbjahres-Klassenkonferenz in die Schule ein.

....., den.....  
(Ort) (Datum)

.....  
(Klassenlehrer/in) (Schulleiter/in)

#### **Empfangsbestätigung**

(Bitte bis spätestens zum ..... zurücksenden.)

Ich/wir habe(n) das Beratungsergebnis über die für mein/unser Kind voraussichtlich geeignete Schulform sowie die Einladung zu einem Beratungsgespräch erhalten.

Ich/Wir kann/können an dem Beratungsgespräch

teilnehmen.

nicht teilnehmen. Da ich/wir den vorgeschlagenen Termin nicht wahrnehmen kann/können, bitte/n ich/wir darum, einen neuen Termin mit mir/uns zu vereinbaren.

Name des Kindes .....Klasse .....

.....  
(Datum, Unterschrift(en) der/des Erziehungsberechtigten)

.....  
(Name der Grundschule)

## Gewünschte Schulform

Wechsel von der Grundschule in eine der weiterführenden Schulformen  
für

.....  
geboren am: .....in.....

Schuljahr ..... / .....Klasse: .....

Am ..... fand ein Beratungsgespräch über den Wechsel von der Grund-  
schule in eine weiterführende Schule statt.

Auf der Grundlage der Ergebnisse der Halbjahresklassenkonferenz wurde für  
mein/unser Kind der Besuch einer/eines ..... bzw.  
eines entsprechenden Bildungsangebots empfohlen.

Die von mir/uns für mein/unser Kind **gewünschte** Schule ist

.....\*  
(Name der Schule)

....., den .....  
(Ort) (Datum)

.....  
(Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten)

\* Diese Angaben sind unverbindlich und ersetzen nicht die Anmeldung an der weiterführenden Schule

.....  
(Name der Grundschule)

## Schullaufbahempfehlung

Wechsel von der Grundschule in eine der weiterführenden Schulformen

für

.....  
geboren am: ..... in .....

Schuljahr ..... / .....

Klasse: .....

Auf der Grundlage des Leistungsstands, der Lernentwicklung während der Grundschulzeit sowie des Sozial- und Arbeitsverhaltens und der Beratungsgespräche mit den Erziehungsberechtigten hat die Klassenkonferenz der Klasse ..... am ..... folgende Schullaufbahempfehlung beschlossen:

Die Klassenkonferenz schlägt den Besuch eines/einer ..... bzw. eines entsprechenden Bildungsangebots vor.\*

Begründung:

.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....

....., den .....  
(Ort) (Datum)

.....  
(Klassenlehrer/in)

.....  
(Schulleiter/in)

\* Diese Empfehlung gilt für den Besuch einer entsprechenden Schule oder des entsprechenden Schulzweigs einer Oberschule oder einer Kooperativen Gesamtschule. Sie gilt ebenso für den Besuch einer nach Schuljahrgängen gegliederten Oberschule oder einer Integrierten Gesamtschule.

Grundschule ....., den.....  
(Ort) (Datum)

Frau / Herrn

.....  
.....  
.....  
.....

**Betr.**

**Anmeldung Ihres Kindes ..... an einer weiterführenden Schule**

Sehr geehrte Frau ..... !

Sehr geehrter Herr ..... !

Mit Beginn des neuen Schuljahres geht Ihre Tochter/Ihr Sohn .....  
in eine der weiterführenden Schulformen Hauptschule, Realschule, Oberschule, Gymnasium  
oder Gesamtschule über.

Sie entscheiden in eigener Verantwortung darüber, an welcher Schule Sie Ihre Tochter/Ihren  
Sohn anmelden. Die Grundschule empfiehlt Ihnen in der anliegenden Schullauf-  
bahnenempfehlung den Besuch einer/eines ..... bzw. des ent-  
sprechenden Bildungsangebots an einer Oberschule oder Kooperativen Gesamtschule.  
Ebenso ist der Besuch einer nach Schuljahrgängen gegliederten Oberschule oder einer In-  
tegrierten Gesamtschule möglich.

Bei einem festgestellten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung können Sie Ihr Kind  
auch an einer Förderschule anmelden.

Die Anmeldung an der von Ihnen für Ihr Kind gewünschten Schulform müssen Sie bis zum  
..... vornehmen.

Der Anmeldung sind beizufügen:

1. die Schullaufbahnenempfehlung
2. die Zeugnisse der Schuljahrgänge 3 und 4.

Im Falle der nicht fristgerechten Anmeldung wird Ihre Tochter/Ihr Sohn von uns bei der  
..... (Name der Schule) angemeldet. Diese Schule  
ist die für Ihre Tochter/ Ihren Sohn zuständige Schule und\* gehört zu der Schulform, die der  
Schullaufbahnenempfehlung der Grundschule Ihrer Tochter / Ihres Sohnes entspricht.

Bitte bestätigen Sie auf anliegendem Formblatt bis zum ..... den Emp-  
fang der Schullaufbahnenempfehlung und teilen Sie gleichzeitig der Grundschule mit, an wel-  
cher Schule Sie Ihr Kind anmelden oder angemeldet haben. Zu einer Rücksprache stehen  
Ihnen die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer sowie die Schulleiterin oder der Schulleiter  
der Grundschule nach Terminabsprache zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

\* entfällt, wenn kein Schulbezirk festgelegt wurde.

## Empfangsbestätigung

(Bitte bis spätestens zum ..... zurücksenden.)

An die  
Grundschule

.....  
(Name der Schule)

in.....  
(Ort/Straße)

Mein/Unser Kind .....  
(Vor- und Zunahme)

habe(n) / werde(n) ich/wir bei der/dem

.....angemeldet/anmelden.  
(Name der Schule)

....., den .....  
(Ort) (Datum)

.....  
(Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten)

Anlage 5

**Erhebung zum Übergang der Schülerinnen und Schüler von der Grundschule in die weiterführenden Schulformen (Schuljahr 20 / )**

Schule:

Landkreis/  
kreisfreie Stadt:

Niedersächsische Landesschulbehörde  
Regionalabteilung:

1.

Anzahl der Schülerinnen/ Schüler		Ergebnis der Halbjahrskonferenz (Trend)							
		Hauptschule		Realschule		Gymnasium		unklar	
absolut	%	absolut	%	absolut	%	absolut	%	absolut	%
	100,0								

2.

Anzahl der Schülerinnen und Schüler		Wunsch der Erziehungsberechtigten									
		Hauptschule*		Realschule*		Gymnasium*		OBS		IGS	
absolut	%	absolut	%	absolut	%	absolut	%	absolut	%	absolut	%
	100,0										

3.

Anzahl der Schülerinnen/ Schüler		Empfehlung der Grundschule					
		Hauptschule		Realschule		Gymnasium	
absolut	%	absolut	%	absolut	%	absolut	%
	100,0						

4.1

Anzahl der Schülerinnen/ Schüler		Übergangsentscheidung													
		Hauptschule*		Realschule*		Gymnasium*		OBS		IGS		sonstige		Wiederholer	
absolut	%	absolut	%	absolut	%	absolut	%	absolut	%	absolut	%	absolut	%	absolut	%
	100,0														
mit HS-Empfehlung:															
mit RS-Empfehlung:															
mit GY-Empfehlung:															

\* Gilt auch für den Besuch des entsprechenden Schulzweigs einer nach Schulzweigen gegliederten Oberschule oder einer Kooperativen Gesamtschule.

4.2 darunter Angaben über ausländische Schülerinnen und Schüler (in 4.1 erhalten)

Anzahl der Schülerinnen/ Schüler		Übergangsentscheidung													
		Hauptschule*		Realschule*		Gymnasium*		OBS		IGS		sonstige		Wiederholer	
absolut	%	absolut	%	absolut	%	absolut	%	absolut	%	absolut	%	absolut	%	absolut	%
	100,0														
mit HS-Empfehlung:															
mit RS-Empfehlung:															
mit GY-Empfehlung:															

( Ort, Datum )

(Unterschrift)